

# **Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**



**Evangelische  
Kirchengemeinde Bottrop**



## Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Leitbild
3. Risikoanalyse
  - 3.1 Gemeinde
  - 3.2 Räumlichkeiten
  - 3.3 Personalverantwortung / Strukturen
  - 3.4 Konzept
  - 3.5 Zugänglichkeiten der Informationen
  - 3.6 Andere Risiken
4. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen
  - 4.1 Ausschreibung, Einstellung und Einarbeitung
  - 4.2 Erweitertes Führungszeugnis
  - 4.3 Schulungen
  - 4.4 Gespräche und regelmäßiger Austausch
  - 4.5 Selbstverpflichtung
5. Prävention
  - 5.1 Sexualpädagogik in der Ev. Kirchengemeinde Bottrop
  - 5.2 Schutz vor Gewalt
  - 5.3 Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev. Kirchengemeinde Bottrop
  - 5.4 Schutz der Haupt- und Ehrenamtlichen vor Gewalt
6. Kinderrechte und Partizipation
7. Beschwerdeverfahren
  - 6.1 Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde
  - 6.2 Entscheidung zur Reaktion auf die Beschwerde
  - 6.3 Beschwerdedokumentation
8. Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung
9. Handlungsplan
  - 9.1 Handlungsplan Verdachtsfall
  - 9.2 Handlungsplan begründeter Verdacht
  - 9.3 Ansprechpartner / Hilfsangebote
  - 9.4 Sofortmaßnahmen
  - 9.5 Dokumentation
  - 9.6 Meldebogen
  - 9.7 Rehabilitation
  - 9.8 Aufarbeitung
10. Öffentlichkeitsarbeit
11. Evaluation und Monitoring
12. Kinderschutz nach §8a SGB VIII

## 1. Vorwort

Dieses Konzept dient dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und sonstigen in besonderer Weise schutzbedürftigen Menschen, auch über das 18. Lebensjahr hinaus, in unserer Kirchengemeinde. Zusätzlich zum Schutzkonzept der Kirchengemeinde gibt es in allen Einrichtungen eine dem Arbeitsfeld angepasste Form des Schutzkonzeptes sowie eine individuell erstellte Risikoanalyse.

Grundlage aller Überlegungen sind das geltende deutsche Recht, die UN-Kinderrechtskonvention und das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Westfalen (EKvW). Wir verwenden den Begriff schutzbedürftige Person in dem Verständnis, dass er die im Kirchengesetz und der Verordnung genannten Schutzbefohlenen und Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen einschließt.

Mit diesem Schutzkonzept werden Rahmenbedingungen geschaffen, die gewährleisten, dass alle Mitwirkenden Handlungssicherheit und Sprachfähigkeit im Umgang mit Gewalt und sexualisierter Gewalt gewinnen. Das Schutzkonzept dient der Sensibilisierung und bietet Orientierung im Blick auf gemeinsame Haltungen und Verhaltensrichtlinien. Alle werden über ihre Rechte aufgeklärt und im Falle einer Verletzung der eigenen Grenzen oder einer beobachteten Grenzverletzung einer anderen Person, kennen sie die Beschwerdewege, Interventionspläne und Hilfsmöglichkeiten.

Wir beachten und schützen dabei die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten. Wir handeln transparent und nachvollziehbar. Wir können unsere Schritte fachlich begründen und ziehen in notwendigen Fällen andere Institutionen und/oder Fachkräfte beratend hinzu.

Dadurch, dass alle das Schutzkonzept kennen und leben, wollen wir dafür Sorge tragen, dass auch künftig vertrauensvolle Beziehungen, eine offene Gemeinschaft und der gemeinsame Glaube unser Miteinander prägen und unsere Kirchengemeinde als einen sicheren Ort erlebbar macht.

## 2. Leitbild

*„Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solchen gehört das Reich Gottes. Wahrlich, ich sage euch: Wer das Reich Gottes nicht empfängt wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen“ Mk 10,14 b.15*

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bottrop gestalten wir unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in Verantwortung gegenüber Gott und den Menschen. Ein ganzheitliches, christliches Menschenbild prägt unsere Arbeit. Demnach ist jeder Mensch ein von Gott gewolltes und geliebtes, eigenständiges Wesen, einmalig und einzigartig. Seine Würde ist unverletzlich, unabhängig von seiner Herkunft, seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Die Arbeit in unserem Verantwortungsbereich soll von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt sein. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller und respektieren individuelle Grenzen. Wir übernehmen Verantwortung für das Wohlergehen, den Schutz und die Realisierung der Rechte aller Menschen, die uns anvertraut werden. Ein wichtiger Bestandteil zur Realisierung ist die Einhaltung des Abstands- und Abstinenzgebots.

Mit unserer Arbeit und dem Schutzkonzept als Grundlage wollen wir Kinder, Jugendliche, weitere Schutzbefohlene und Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen vor physischer, sexualisierter und emotionaler Gewalt bewahren. Wir stellen uns der Verantwortung, sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen nicht zu tabuisieren und nehmen die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention ernst. Mit unserer Arbeit wollen wir sowohl einen Schutzraum bieten, in dem Gewalt und sexualisierte Gewalt keinen Platz haben, als auch ein Kompetenzort sein, an dem alle Hilfe erhalten, die von Gewalt oder einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung betroffen sind. Deshalb setzen wir uns aktiv und präventiv für den Schutz des Kindeswohls ein. Wir sind sensibel und sensibilisieren in unserer Sprache und unseren Texten. Wir stellen uns gegen einen leichtfertigen Umgang mit Grenzverletzungen, auch in der digitalen Kommunikation. Wir setzen uns für eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Hinschauens auf der Basis eines partizipativen und prozessorientierten Verständnisses von Prävention und Intervention ein. Wir verstehen Sexualität als einen Grundbestandteil des Lebens. Dies gilt für das gesamte Spektrum sexueller Orientierungen und Geschlechteridentitäten. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf altersangemessene Bildung und damit auch ein Recht auf sexuelle Bildung.

### 3. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist für jede gemeindliche Gruppe oder Angebote durch haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter zu erstellen, die im Rahmen ihrer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Personen arbeiten. Es ist durchaus möglich, dass je nach Gruppe oder Angebot, nicht alle Punkte in den unten aufgeführten Tabellen relevant sind für die Arbeit. Die nicht relevanten Punkte können ggf. mit Nein beantwortet oder auch gestrichen werden.

Im Grundsatz ist es wichtig, dass Risiken, die die Möglichkeit für Gewalt und sexualisierte Gewalt bieten, benannt werden und das für diese eine Lösung gefunden wird, wie damit umzugehen ist. Nicht immer ist es möglich, ein Risiko gänzlich abzustellen.

#### 3.1 Gemeinde

**a) Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?**

	JA	NEIN
KiTa		
OGS		
Schulsozialarbeit		
Krabbelgruppen		
Kinderkirche		
Kinder- / Jugendchor		
Kinder- / Jugendorchester		
Kinder- und Jugendkirche		
Konfirmand*innengruppen		
Kinder- und Jugendgruppen		
Kinder- und Jugendfreizeiten		
Offene Arbeit		
Projekte		
Finden Übernachtungen statt?		
Sind Transportsituationen vorhanden?		
Anvertraute Menschen in der Seelsorge / Beratung		
Tagesgruppe		

**b) Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?**

	JA	NEIN
Kinder unter 3 Jahre		
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf		
Kinder / Jugendliche / Erwachsene mit Behinderungen		
Kinder / Jugendliche / Erwachsene mit Fluchterfahrungen		
Seelsorge		
Beratung		
Hilfebedürftige Menschen		



Welche Risiken können daraus entstehen?

---

---

---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---

---

---

Bis wann muss das behoben sein?

---

---

---

Wer ist dafür verantwortlich?

---

---

---

Zur Vorlage am:

---

### 3.2 Räumlichkeiten

#### a) Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Einrichtung (KiTa, Jugendräume, OGS...)
	Gemeindehaus
	Kirche
	Pfarrhaus
	Büro- oder Beratungsräume

#### b) Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche?		
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer*innen bewusst zurückziehen können?		
Werden die oben genannten Räumlichkeiten zwischendurch „kontrolliert“?		
Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen?		
Gibt es Personen die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (Handwerker, Hausmeister, Reinigungskräfte....)		
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		

#### c) Außenbereich

	JA	NEIN
Gib es abgelegenen, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?		
Ist das Grundstück von außen einsehbar?		
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?		
Gibt es Personen die regelmäßig Zutritt auf das Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (Handwerker, Hausmeister, Reinigungskräfte....)		
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		

Welche Risiken können daraus entstehen?

---



---



---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---



---



---



Wer ist dafür verantwortlich?

---

---

---

Bis wann muss das behoben sein?

---

---

---

Zur Vorlage am:

---

### 3.3 Personalverantwortung / Strukturen

	JA	NEIN
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?		
Haben wir ein Schutzkonzept?		
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?		
Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?		
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende?		
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden neu eingefordert?		
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für berufliche Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtliche Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Steht in den Institutionen Infomaterial und Fachliteratur zur Verfügung?		
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?		
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?		
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)?		
Übernimmt die Leitung die Verantwortung? Interveniert sie, wenn die über Fehlverhalten informiert wird?		
Hat der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?		
Gibt es Regelungen zum Themen wie z.B. Privatkontakte, Geschenke, o.ä.?		
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?		
Gibt es Social-Media-Guidelines?		
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?		
Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt?		
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?		

Welche Risiken können daraus entstehen?

---



---



---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---



---



---

Wer ist dafür verantwortlich?

---



---

Bis wann muss das behoben sein?

---



---

Zur Vorlage am:

---

### 3.4 Konzept

	JA	NEIN
Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen?		
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?		
Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden?		
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kinder, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen durch Mitarbeitende?		
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?		
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		
Wird jede Art von Kleidung bei den Mitarbeitenden toleriert?		
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen sowie der Mitarbeitenden definiert?		
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?		
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?		

Welche Risiken können daraus entstehen?

---



---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---



---

Wer ist dafür verantwortlich?

---



---



Bis wann muss das behoben sein?

---



---

Zur Vorlage am:

---

### 3.5 Zugänglichkeiten der Informationen

	JA	NEIN
Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert?		
An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen beteiligt?		
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden?		
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte...) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten, etc.)?		
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzung, leichte Sprache,...)?		
Gibt es einen Interventionsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?		
Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?		

Welche Risiken können daraus entstehen?

---



---



---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---



---



---

Wer ist dafür verantwortlich?

---



---

Bis wann muss das behoben sein?

---



---

Zur Vorlage am:

---



### 3.6 Andere Risiken

In unserer Institution, von meinem Blickfeld aus, gibt es Risiken in weiteren Bereichen:

---

---

---

---

---

---

---

---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---

---

---

Wer ist dafür verantwortlich?

---

---

Bis wann muss das behoben sein?

---

---

Zur Vorlage am:

---



## **4. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen**

Die Einrichtungen der Evangelischen Kirchengemeinde Bottrop beschäftigen stets multiprofessionelle Teams und geschulte ehrenamtliche Mitarbeitende, um in der Regel die bestmögliche Betreuung, Begleitung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Menschen zu ermöglichen. Bei der Ev. Kirchengemeinde Bottrop greifen für die Auswahl der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden unterschiedliche Voraussetzungen die im jeweiligen Arbeits- und Aufgabengebiet seine Anwendung findet. Die umfangreichen Angebote in der Gemeinde werden sowohl durch hauptamtliche Mitarbeiter\*innen als auch durch qualifizierte ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen geleitet und begleitet.

Auf Grund der wertschätzenden Haltung in unserer Personalführung und die damit verbundene Personalbegleitung, ist es uns wichtig, die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach ihren persönlichen Qualifikationen, Stärken und vor allem Motivationen in der Vielzahl der unterschiedlichen Arbeitsfelder einzusetzen.

Aus diesem Grund können wir auf überwiegend langjährige haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende blicken, die unsere Einrichtungen und Gemeindebezirke bereichern und unsere Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Menschen wertschätzend in allen Lebenslagen begleiten.

Um das vorhandene Personal weiterzubilden, greifen wir zum einen auf die Erfahrungen der multiprofessionellen Teams zurück, bieten Inhouse-Fortbildungen an und setzen zudem auf passgenaue mitarbeiter- und einrichtungsbezogene Fort- und Weiterbildungen, die individuell und gemeinsam ausgesucht werden. Fortbildungen zum Thema Arbeitsschutz und Erste Hilfe sind vorgeschriebene Fortbildungen.

### **4.1 Ausschreibung, Einstellung und Einarbeitung**

In den Stellenausschreibungen wird zukünftig auf das vorhandene Schutzkonzept und die damit verbundenen Umgangsformen sowie darauf hingewiesen, dass zur Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert wird. Im Vor- bzw. Einstellungsgespräch werden Themen wie der Umgang mit Kinderschutz angesprochen und auch auf das bestehende Schutzkonzept und den Umgang damit hingewiesen.

Das Vorstellungsgespräch wird in der Regel zu zweit geführt, so dass im Anschluss ein Austausch stattfinden und der Bewerber besser eingeschätzt werden kann. Selbstverständlich ist es, dass die Bewerber\*innen im Gespräch genau betrachtet werden. Mit gezielten Fragen, die nicht aus einem Fragenkatalog stammen, sondern individuell den Bedürfnissen der Einrichtung entsprechen, wird versucht, einen umfangreichen Eindruck vom Bewerber oder der Bewerberin zu bekommen und dessen Haltung und Wertevorstellung zu erkennen. In der Regel findet nach einem persönlichen Gespräch noch eine Hospitation statt, um das Bild zu vervollständigen.

Wird der Bewerber eingestellt, wird durch die Personalabteilung neben den notwendigen Unterlagen zum Vertragsabschluss das erweiterte Führungszeugnis angefordert und die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtung (siehe Anlage) verlangt. Zu Arbeitsbeginn findet in jedem Bereich eine individuelle Einarbeitung statt. Hier werden dem neuen Mitarbeiter/der neuen Mitarbeiterin alle Umgangsformen, Abläufe und Strukturen genauestens mitgeteilt. Vorrangig ist hier der gewaltfreie Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, das Thema Kinderschutz und wie im Falle dessen der Handlungsablauf ist, die Vorstellung des Trägers, wie mit den Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen umzugehen ist und wie welche Werte und Normen vermittelt werden. In unserer Kirchengemeinde stehen alle Schutzbefohlenen mit all ihren Bedürfnissen klar im Vordergrund.

Auch von ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen wird in allen Arbeitsbereichen ein erweitertes Führungszeugnis verlangt. Dies gilt für alle Ehrenamtlichen ab 14 Jahre. Ebenso ist für Ehrenamtliche die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung ein Muss.

Wird im Rahmen der Arbeit festgestellt, dass die Verhaltens- und Umgangsweisen eines haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiters nicht den Vorstellungen und Handlungsweisen des Trägers entsprechen, wird umgehend das Gespräch gesucht, um eine Klärung herbeizuführen.

#### **4.2 Erweitertes Führungszeugnis**

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen als auch Honorarkräfte sind verpflichtet bei Eintritt in den Dienst bei der Ev. Kirchengemeinde in Bottrop ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Vorlage gilt bei ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen ab einem Alter von 14 Jahren.

Die erweiterten Führungszeugnisse der hauptamtlichen Mitarbeiter werden von Seiten der Personalabteilung angefordert, eingesehen und verwaltet. Die der ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen und Honorarkräfte werden zentral von einer durch die Geschäftsführung bestimmten Person oder durch die Einrichtungsleitung verwaltet.

Von diesen Stellen aus ist es sichergestellt, dass die erweiterten Führungszeugnisse in einem wiederkehrenden Rhythmus von 5 Jahren aktualisiert werden.

Unter Beachtung des Datenschutzes werden die erweiterten Führungszeugnisse nicht im Original archiviert, sondern lediglich das Ausstellungsdatum notiert und die Vorlage dokumentiert. Das Original erhält der Mitarbeitende umgehend zurück.

#### **4.3 Schulungen**

Alle Hauptamtlich Beschäftigten und ehrenamtliche Verantwortungsträger der Gemeinde sowie alle Ehrenamtliche in gruppenleitender Funktion erhalten eine Basisschulung zum Gesetz gegen Sexualisierte Gewalt und zur Erarbeitung von Risikoanalysen. Mitarbeitende, die mit Schutzbefohlenen arbeiten erhalten zusätzlich eine Aufbauschulung für die Arbeit mit Schutzbefohlenen. Die Schulungen sind als Grundlagenschulung verpflichtend. Die Schulungsmodule werden dauerhaft und kontinuierlich zur Nachschulung installiert.

Alle Mitarbeitenden mit pädagogischem Auftrag erhalten ebenfalls eine verpflichtende Schulung zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII.

#### **4.4 Gespräche und regelmäßiger Austausch**

Gespräche und ein regelmäßiger Austausch in allen Arbeitsbereichen der Kirchengemeinde ist unumgänglich, denn hier geht es darum, die Arbeitsweisen zu reflektieren, zu schauen, wo es gut läuft oder wo es noch den Bedarf gibt, an sich persönlich und/oder an Arbeitsweise zu arbeiten. Ebenfalls werden Abläufe und Angebote besprochen, Absprachen getroffen, wichtige Informationen und Neuerungen des Trägers weitergegeben, Kollegiale Fallberatung durchgeführt und über alle Belange, die sonst anliegen, gesprochen.

Entstehen bei haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden Überforderungssituationen und werden diese selbständig benannt oder von anderen wahrgenommen, kommt es zu einem Gespräch mit einer vor Ort zuständigen oder mit einer Person zu der ein Vertrauensverhältnis besteht. Hier wird dann

nach einer gemeinsamen Lösung gesucht und die Situation reflektiert, um dann für eine Unterstützung zu sorgen.

## 4.5 Selbstverpflichtung

### Selbstverpflichtungserklärung

---

(Name)

Die Arbeit der Evangelischen Kirche, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen. Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für alle, insbesondere für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu schaffen und zu erhalten.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendlichen und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönlichen Einschätzungen weiterzugeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person und die Meldestelle der Evangelischen Kirche in Westfalen.

Datum:

Unterschrift:

## 5. Prävention

Die Themen Gewalt bzw. sexualisierte Gewalt stellen für die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop eine wichtige Rolle in der Präventionsarbeit dar. Im Rahmen der unterschiedlichen pädagogischen Konzepte der einzelnen Einrichtungen werden die Kinder und Jugendlichen altersgemäß über ihre Rechte informiert bzw. werden diese mit ihnen erarbeitet.

In der täglichen Arbeit herrscht ein Selbstverständnis vor, dass die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen jeder Altersgruppe die Prävention von (sexualisierter) Gewalt in ihrer Vorbildfunktion verinnerlichen. Zusätzlich finden verschiedene altersentsprechende und themenbezogene Angebote in den Einrichtungen und Bezirken statt. Es werden zielgerichtete Angebote entwickelt, die sowohl allgemein als auch anlassbezogen Kinder und Jugendliche über ihre Rechte aufklären, und das Thema Gewalt bzw. sexualisierte Gewalt enttabuisieren.

Die Angebote werden entweder direkt oder über Aushänge bzw. Flyer den Kindern und Jugendlichen angeboten. Die Förderung und Stärkung der Kinder und Jugendlichen besonders im Rahmen der Sozialkompetenz und Selbstwirksamkeit bildet die Basis und ist der Grundsatz unseres kirchlichen Erziehungsauftrages.

Die Autonomie des eigenen Körpers wird in allen Altersgruppen thematisiert und durch die räumlichen und pädagogischen Strukturen innerhalb jeder Einrichtung der Kirchengemeinden eingehalten und gefördert.

In den Gesprächen vor Ort ist die Frage der Belastung bzw. nach einer möglichen Überlastung der Mitarbeitenden oder Ehrenamtlichen fest implementiert und bildet in der Regel die Grundlage für das weitere Gespräch. Dadurch soll ein mögliches Fehlverhalten durch Überlastung verhindert werden. Der Austausch über die Präventionsarbeit ist ebenfalls Teil der internen Beratung durch die Kinderschutzbeauftragten des Trägers.

Die Kooperation mit externen Fachberatungsstellen wie z.B. der Caritas, dem SKF oder Gegenwind e.V. sind für den Träger eine Selbstverständlichkeit. Diese dient zur Evaluierung, Prüfung und ständigen Verbesserung unserer eigenen Präventionsarbeit. Konkrete Verstöße und Handlungen werden im Rahmen des bestehenden Interventionsplans geprüft. In diesem Zusammenhang werden die einzelnen Präventionsmechanismen analysiert und ggf. angepasst.

### 5.1 Sexualpädagogik in der Ev. Kirchengemeinde Bottrop

Sexualpädagogisches Arbeiten liegt in der Tatsache begründet, dass Kinder und Jugendliche eine sexuelle Entwicklung durchlaufen, während derer sie, ebenso wie für die Bereiche des körperlichen, seelischen, kognitiven und sozialen Wachstums, der Unterstützung und verständnisvollen Begleitung durch Erwachsene bedürfen. Sexualität wird erlernt. Sexualität gehört zu einem Leben in Fülle. Nach evangelischen Verständnis ist Sexualität eine gute Gabe Gottes und gehört zum Menschen in jeder Phase seines Lebens. Das Gebot Jesu „Liebe deinen nächsten wie dich selbst“ ist der Maßstab für verantwortlich gelebte Sexualität.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Aufklärung und Informationen und je nach Alter auch auf das selbstbestimmte Leben ihrer Sexualität. Diesem Recht auf Selbstbestimmung sind Grenzen durch das Recht aller auf Grenzachtung und Unversehrtheit gesetzt.

Kinder und Jugendliche brauchen eine altersangemessene, sexualfreundliche Begleitung, die sie in ihren Erfahrungen im Umgang mit Bedürfnissen, Körperlichkeit, Beziehungen, geschlechtlicher

Identität und Vielfalt wahrnimmt und ernst nimmt. Diese Erfahrungen sind sexuelle Lernfelder: sie schaffen ein bestimmtes Körper- und Lebensgefühl und fördern die Beziehungs- und Liebesfähigkeit, die in der Sexualität Voraussetzung ist, um die eigenen Grenzen und die der anderen wahrzunehmen und einzuhalten. Dabei geht es zum Beispiel auch um die Verbesserung der Sprachfähigkeit über sexuelle Themen, denn nur wer Worte zur Verfügung hat, kann Wünsche und Grenzen auch kommunizieren. Weiterhin ist es wichtig, sich bewusst zu machen, dass das Aussparen des Themas Sexualität oder die einseitige Wahrnehmung von sexueller Gewalt oder der damit verbundenen Gefährdung Menschen nicht stärkt, sondern das Gegenteil bewirkt. In den Präventionsbemühungen der Ev. Kirchengemeinde Bottrop geht es darum, die positive Kraft der Sexualität, die ihr vom Kern her innewohnt, zu nutzen, um Kinder und Jugendliche in ihrer Lebenskompetenz zu stärken.

In diesem Sinne ist sexuelle Bildung ein Baustein der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und fester Bestandteil unseres Schutzkonzeptes.

## **5.2 Schutz vor Gewalt**

Uns als Ev. Kirchengemeinde Bottrop ist es ein wichtiges Anliegen, den Schutz, der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen durch präventive Maßnahmen und Interventionen zu gewährleisten.

In unseren Einrichtungen, Gruppen und Angeboten machen Kinder schon sehr früh in ihrem Leben prägende und schützende Erfahrungen. Kinder und Jugendliche erleben sich als Teil einer Gemeinschaft, in der die Bedürfnisse aller Bedeutung haben. Unsere Haupt- und Ehrenamtlichen zeigen ihnen Grenzen und unterstützen Kinder und Jugendliche darin, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und helfen ihnen, sich zu wehren und sich Unterstützung zu holen, wenn andere sich über ihre Grenzen hinwegsetzen oder sie verletzen. Wir stärken sie in ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Selbstsicherheit. Kinder und Jugendliche dürfen und sollen schon sehr früh an Entscheidungen beteiligt werden. Sie werden ermutigt, ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen. So stärken wir das Kindeswohl und schützen vor Gewalt.

Schon in Einstellungsgesprächen stellen wir unser Schutzkonzept vor und kommen darüber ins Gespräch.

In Team- und Personalgesprächen reflektieren wir immer wieder unsere Haltung und überprüfen unser eigenes Verhalten und pädagogisches Handeln. Mit Fehlern und Beschwerden gehen wir offen um. In unseren Teamsitzungen können Haupt- und Ehrenamtliche die Möglichkeit der Fallbesprechung nutzen, sich beraten und neue Sichtweisen entwickeln.

Es kann Situationen geben, in denen ein Kind oder ein Jugendlicher sich selbst oder andere gefährdet. Vielleicht kann es dann notwendig werden, das Kind oder den Jugendlichen körperlich zu begrenzen, es zum Beispiel festzuhalten. In diesen Situationen wird immer eine zweite Person hinzugezogen. Alle Handlungen, Konsequenzen sind immer kindgerecht, altersentsprechend und für Kinder und Jugendliche nachzuvollziehen.

In einigen Konfliktsituationen kann es hilfreich sein, Kinder und Jugendliche aus Situationen herauszuholen, indem sie eine Pause machen. Dies geschieht immer in offenen einsehbaren Bereichen und in einem angemessenen Zeitrahmen. Das Kind oder der Jugendliche wird dabei nie allein gelassen.

Transparenz ist für uns ein wichtiges Element in der Arbeit mit Eltern. So informieren wir die Eltern stets in Gesprächen über Vorfälle und Besonderheiten.

Elternabende sind zum Beispiel eine gute Möglichkeit über unsere Präventions- und Schutzmaßnahmen vor Gewalt zu informieren.

Achtsame Sprache ist uns wichtig und wir versuchen, gewaltfreie Sprache einzusetzen und beispielsweise Aussagen wie: „Das konnte er gestern auch schon nicht“ in Gegenwart der Kinder und Jugendlichen zu vermeiden. Häufig hört man in der Öffentlichkeit auch Äußerungen wie: „Ist doch nicht so schlimm!“ oder ein ärgerliches: „Hör auf zu weinen!“ Kinder und Jugendliche lernen dadurch, dass ihre Gefühle nicht ernst genommen werden und negative Konsequenzen haben können.

Ironie und Bloßstellen sind auch eine Form von Gewalt und unbedingt zu vermeiden.

Die Beziehung, die Gestaltung von Nähe und Distanz der Haupt- und Ehrenamtlichen zu den Kindern und Jugendlichen findet auf einer professionellen Ebene statt. Es werden alle gleichbehandelt, keiner wird bevorzugt. Wir achten darauf, dass die Aufgaben unter den pädagogischen Haupt- und Ehrenamtlichen wechseln, so dass die Kinder und Jugendlichen verschiedene Handlungsmöglichkeiten kennenlernen.

Wir nennen Kinder und Jugendliche stets beim Namen und geben ihnen keine verniedlichenden Kosenamen wie Schatzi, Mausl oder ähnliche.

Offenheit und eine Vertrauensbasis in Teams oder untereinander sind wichtige Voraussetzungen, um Fehler einzugestehen und reflektieren zu können. Nur so können wir uns weiterentwickeln. Diese Haltung trägt dazu bei, dass jeder einzelne bereit ist, Verantwortung zu übernehmen, Situationen offen anzusprechen und dadurch einen Beitrag zum Kinderschutz zu leisten.

Wir entwickeln unser Wissen und pädagogisches Handeln so gemeinsam weiter, um unsere Qualität fortwährend zu verbessern.

Berichten Kinder oder Jugendliche von häuslicher Gewalt, so bietet die Ev. Kirchengemeinde der betroffenen Person Hilfe an wie:

- Kontaktherstellung zu Beratungsstellen
- Erhöhung der Betreuungszeit
- Unterstützung bei Behördenangelegenheiten
- in Zusammenarbeit mit der Fachbereichsleitung, den Kinderschutzbeauftragten und wenn möglich den Eltern wird besprochen, wie eine Kindeswohlgefährdung im häuslichen Bereich vermieden werden kann und welche Möglichkeiten die Einrichtung hat die betroffene Person zu schützen
- Bei nicht abwendbarer Gefährdung erfolgt eine Meldung gem. §8a SGB VIII, durch die Kinderschutzbeauftragten, an das Jugendamt

### **5.3 Schutz vor sexualisierter Gewalt**

Die sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen muss als Teil der Persönlichkeitsentwicklung gesehen und begleitet werden und sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen aber auch zwischen Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern müssen verhindert werden.

Kommt es zu sexuellen Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen, kommt es darauf an, pädagogisch angemessen zu reagieren, indem das betroffene Kind/Jugendliche geschützt wird und das übergriffige Kind/Jugendliche die Chance bekommt zu lernen, dass die eigenen Grenzen und die Grenzen anderer akzeptiert werden müssen.

Durch die Reaktionen der Haupt- und Ehrenamtlichen soll im Alltag eine Atmosphäre geschaffen werden, in der sich alle Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen und Gemeinden sicher fühlen und akzeptiert bleiben.

Es muss zwischen sexueller Aktivität und sexuellen Übergriffen unterschieden werden. Um dies zu unterscheiden, ist es wichtig, sich zu fragen, was beobachtet wurde. Habe ich eine sexuelle Aktivität oder einen sexuellen Übergriff beobachtet? Die jeweilige pädagogische Reaktion unterscheidet sich dementsprechend. Der Umgang mit sexueller Aktivität ist ein anderer als der mit sexuellen Übergriffen.

Wenn sich zum Beispiel Kinder in einem Nebenraum ausziehen, um gegenseitig ihre Geschlechtsteile anzuschauen, handelt es sich nicht um einen Übergriff. Es geht darum, Geschlechtsunterschiede oder Gemeinsamkeiten mit Kindern des gleichen Geschlechts zu entdecken. An dieser Stelle kommt die allgemeine Regel zum Einsatz: „In unseren Einrichtungen ziehen wir uns nicht aus.“

Es gehört zur Entwicklung dazu, dass Kinder ihren Körper sinnlich erkunden. Einige Kinder reiben unbefangen gezielt und intensiv ihre Geschlechtsteile in der Öffentlichkeit. Sie erleben dabei keinen Höhepunkt, sondern verschiedenste erleben sinnliche Erfahrungen als lustvoll. Kleinere Kinder empfinden noch keine Scham dabei. Das Schamgefühl beginnt sich erst ab dem vierten Lebensjahr langsam zu entwickeln, so der Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte. Auch hierbei handelt es sich um keinen Übergriff. Das Kind entdeckt gerade für sich, dass es sich schön anfühlt, bestimmte Körperstellen zu streicheln oder zu reiben.

In diesen Situationen, besteht die Möglichkeit, dass Kind durch Spiel abzulenken oder ihm anzubieten, es sich an einem Ort im Gruppenraum gemütlich zu machen, der nicht von abholenden Eltern, Besuchern oder anderen Kindern einsehbar ist. So werden den Kindern Schamgrenzen vermittelt, die einerseits Rücksichtnahme auf die anderen bedeuten und andererseits die Intimität von Kindern vor unerwünschter Beobachtung schützen.

Sobald ein Kind ein anderes mit Zärtlichkeiten, wie Umarmungen, Küsse oder ungewolltes Hochheben bedrängt, sprechen wir mit beiden Kindern. Wir bestärken das bedrängte Kind darin, seine Grenzen aufzuzeigen, und helfen dem anderen Kind dabei, die Grenzen, Wünsche und Bedürfnisse des anderen Kindes zu achten und zu respektieren.



Genauso wie in allen anderen Entwicklungsbereichen, wie Sprache, Kognitive Entwicklung, Motorik, Soziale Kompetenz brauchen Kinder und Jugendliche pädagogische Begleitung für ihre sexuelle Entwicklung.

Sexuelle Aktivitäten sollen nicht tabuisiert oder verboten werden, aber es ist wichtig, dass sich die kindliche Sexualität **ohne** Gewalt und Grenzverletzungen durch andere Kinder oder Erwachsene entwickeln kann. Kinder und Jugendliche richten sich mit ihren Bedürfnissen nach sinnlichem Erleben manchmal auch nach Erwachsenen. Deshalb ist es unverzichtbar, dass wir als Haupt- und Ehrenamtliche klare und deutliche Grenzen wahren.

Das Wohl der Kinder und Jugendlichen steht an erster Stelle. Sobald die sexuellen Bedürfnisse eines Erwachsenen im Mittelpunkt stehen, ist die Grenze zu sexuellem Missbrauch überschritten.

Wird körperlicher Kontakt zu einem Kind oder Jugendlichen gesucht oder fortgesetzt, weil oder obwohl der Erwachsene sexuell erregt wird, handelt es sich um sexuellen Missbrauch.

Körperliche Nähe ist für die körperliche und emotionale Entwicklung wichtig, daher sollte nicht darauf verzichtet werden, aber es ist unsere Aufgabe Kinder und Jugendliche zu schützen. Wir übernehmen die Verantwortung für die Gestaltung des Körperkontakts und halten uns an die Regelungen zu Nähe und Distanz.

Eine einheitliche sexualpädagogische Haltung ist uns wichtig.

Daher gibt es klare Regeln, die sowohl Kindern, Jugendlichen wie auch Haupt- und Ehrenamtlichen Orientierung und Verlässlichkeit bieten:

- Wickelsituationen finden in geschützten aber einsehbaren Räumen statt.
- Die Kinder dürfen wählen, wer sie wickelt.
- Neue pädagogische Mitarbeiter oder Jahrespraktikanten / -praktikantinnen wickeln erst nach der Kennenlernphase. Praktikantinnen /Praktikanten, die nur ein paar Wochen in der KiTa verbringen, wickeln nicht.
- Die Kinder sollen sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen umziehen.
- Nur auf Wunsch der Kinder und wenn sie Hilfe benötigen, helfen wir beim An-, Ausziehen oder Umziehen.
- Wir Mitarbeiter\*innen kündigen uns vor dem Öffnen der Toilettentür an und sind dadurch auch für andere Kinder ein Vorbild.
- Die Kinder werden angeleitet, sich selbst mit Sonnencreme einzucremen, oder sie helfen sich gegenseitig. Wir helfen bei Bedarf. Das Eincremen findet in einem einsehbaren Bereich statt.
- In den Schlafräumen hat jedes Kind sein eigenes Bett.
- Die Schlafräume sind jederzeit von anderen Mitarbeiter\*innen zu betreten.
- Wir setzen uns neben das Bett und sind uns immer eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.

Durch einen offenen intensiven und respektvollen Austausch, auch über persönliche Einstellungen untereinander ist ein einheitlicher Umgang möglich. Miteinander wird festgelegt, welche Aktivitäten stattfinden dürfen und welche nicht akzeptiert werden. Uns ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche nicht die Botschaft bekommen, ihre Sexualität sei etwas Schlechtes. Ebenfalls achten wir darauf, auf sexuelle Aktivitäten von Mädchen und Jungen gleichermaßen zu reagieren.

Das Verhalten von Haupt- und Ehrenamtlichen, die ihre eigenen Grenzen aufzeigen, hat einen präventiven Charakter. Dies kann ein Vorbild für Kinder und Jugendliche sein. Sie erleben, dass man körperliche Grenzen setzen darf. Dass sie nicht Zärtlichkeiten anderer zuliebe erdulden müssen.

Professionalität ist Voraussetzung um in bestimmten Situationen angemessen reagieren zu können und in Elterngesprächen das Handeln fachlich zu begründen. Regelmäßige Fortbildungen und Fachliteratur gehören daher zu unserem Konzept.

Der Umgang mit kindlicher Sexualität und sexueller Entwicklung in der Ev. Kirchengemeinde wird Eltern in Gesprächen vermittelt. Anregungen ihrerseits können aufgegriffen werden. Unsere Kirchengemeinde arbeitet in der Sexualerziehung wie auch in anderen Bereichen familienergänzend. Unser sexualpädagogisches Konzept bildet die Grundlage unserer Arbeit.

Sollten Kinder erwachsene Sexualität nachspielen, fragen wir die Kinder, woher sie dieses Spiel kennen. Sollten Filme mit sexuellen Darstellungen und pornografischen Inhalten, die Ursache dafür sein, findet ein Gespräch mit den Eltern und unseren Kinderschutzbeauftragten statt.

Bei verbalen Übergriffen gegen andere Kinder, Jugendliche oder Mitarbeiter\*innen wird mit den Kindern und Jugendlichen gesprochen. Es ist wichtig, dass sie lernen, dass mit Beleidigungen, die auf Sexualität zielen, Menschen besonders verletzt werden können.

Das Zeigen und zeigen lassen der Geschlechtsteile unter Kindern kann sich zu einem sexuellen Übergriff entwickeln, wenn es unter Zwang geschieht. Was ebenso im jugendlichen Alter in altersentsprechender Form möglich ist. Manchmal kommt es bei dem vormals freiwilligen Geschehen im Verlauf zu Unstimmigkeiten. Dies bedarf das Einschreiten der Haupt- und Ehrenamtlichen. Kinder und Jugendliche dürfen nicht das Gefühl haben, dass dies unvermeidbar ist und sie nicht mehr aus der Situation herauskommen.

Das sexuell übergriffige Kind / Jugendliche bekommt durch uns eine Orientierung, damit sich solche Verhaltensmuster nicht manifestieren. Sollte sich im Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen herausstellen, dass es Ähnliches erlebt hat, es selbst eigene Erfahrungen mit sexuellen Übergriffen gemacht hat, nehmen wir Kontakt zu unserer Kinderschutzbeauftragten auf, um weiteres Vorgehen zu besprechen.

#### **5.4 Schutz der Haupt- und Ehrenamtlichen vor Gewalt**

In der Ev. Kirchengemeinde werden auch Erwachsene gleichermaßen vor Gewalt geschützt, sei es körperliche oder verbale Gewalt.

Den Mitarbeitern, die in ihrem Tätigkeitsbereich ihre Kleidung wechseln müssen, steht ein abschließbarer Raum zur Verfügung, um ihre Privatsphäre zu wahren und sie vor Bedrängung oder verbalen Äußerungen anderer zu schützen.

Alle haben die Möglichkeit, sich bei übergriffigen Kollegen, Eltern oder Kindern Unterstützung durch Pfarrer, Dienstvorgesetzte, Kollegen, die Mitarbeitervertretung, oder anderen Vertrauten in der Kirchengemeinde zu holen. Bei Übergriffigkeiten durch Kinder sind die Kinderschutzbeauftragten hinzuzuziehen. Der respektvolle und wertungsfreie Umgang miteinander wird in Gesprächen immer wieder reflektiert. Situationen, die für einen als Spaß angesehen werden wie z.B. „ungewollte Umarmungen oder Berührungen“, können von dem Betroffenen als erniedrigend und erzwungen angesehen werden.

Daher ist es uns wichtig, im regelmäßigen Austausch, diese Situationen zu reflektieren und Grenzen evtl. anzupassen.

Bei übergriffigen Eltern werden diese zum Gespräch eingeladen und auf ihr Fehlverhalten hingewiesen. Durch Elternabende und Informationen werden Eltern über Grenzen und Regeln informiert. Auch hier

gilt, was für den einen normal ist, kann für sein Gegenüber grenzverletzend sein und bedarf des Schutzes der Einrichtung.

Bei Übergriffen durch Kindern handeln wir nach festgelegten Regeln z.B. welche Art von Berührungen, oder Nähe ist zulässig. Die Regeln und Grenzen werden gemeinsam, den Umständen und dem Alter entsprechend festgelegt, damit alle diese gleichermaßen anwenden. Auch diese Regelungen und Grenzen werden regelmäßig reflektiert und gegebenenfalls reduziert oder erweitert. Alle Haupt- und Ehrenamtlichen wenden die Regeln nach dem gleichen Standard an:

- es werden keine Kinder oder Jugendlichen bevorzugt
- Körperkontakt findet nicht unter der Kleidung statt. Der Griff von Kindern in die Bluse – das Hemd der Erzieher\*innen ist nicht gestattet
- Küsse niemals
- Umarmungen oder auf den Schoß nehmen eines Kindes erfolgt nur mit Zustimmung des Kindes oder des Jugendlichen

## **6. Kinderrechte und Partizipation**

Kinder und Jugendliche haben Rechte, gesetzlich festgeschrieben, fest verankert in der UN-Kinderrechtskonvention von 1989. In Deutschland wurden im Kinderschutzgesetz die Rechte der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen deutlich hervorgehoben. Partizipation stellt kein freiwilliges Angebot dar, vielmehr ist jeder Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe durch § 45 SGB VIII, seit dem 01.02.2012 gesetzlich zur Entwicklung von Beteiligungskonzepten verpflichtet.

Grundlage für die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in der Gestaltung der Arbeit in der Ev. Kirchengemeinde ist die Kenntnis ihrer Rechte. In der UN-Kinderrechtskonvention wurden diese in ihren 54 Artikeln ausführlich beschrieben. Die UN-Kinderkonvention stellt in der Fassung aus dem Jahr 2007, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Basis für unsere Konzeption dar.

Um den Kindern und Jugendlichen das nötige und das mögliche Maß an Beteiligung, Mitsprache und Einbeziehung zu ermöglichen, ist die alltägliche Auseinandersetzung mit den Rechten der Kinder und Jugendlichen unabdingbar. Rechte müssen bekannt sein, um gemeinsam Regeln im Umgang mit diesen zu erarbeiten. Regeln, Grenzen, aber auch die immer wieder notwendige Neuorientierung nach Grenzüberschreitungen und Regelbrüchen müssen thematisiert werden. Das Recht jedes einzelnen Kindes und Jugendlichen ist uns ein Anliegen, d.h. auch das Recht des Gegenübers, des anderen Kindes oder Jugendlichen, der Mitarbeitenden muss Beachtung erfahren.

In der Ev. Kirchengemeinde gibt es Verfahren der Beteiligung, die sich im Ablauf widerspiegeln und die fest in die Strukturen eingebunden sind.

Alle Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen werden nach Möglichkeit bei kleinen Themen des Alltags beteiligt – wie zum Beispiel Freizeitgestaltung, Ferienplanung, Raumgestaltung, Gestaltung von Angeboten und vieles mehr.

Aber nicht nur die Kinder und Jugendliche werden mit einbezogen, sondern auch die Eltern werden in die Gestaltung neuer Prozesse und in die Umsetzung bereits bestehender Prozesse mit eingebunden. In einigen Einrichtungen der Ev. Kirchengemeinde geht man direkt mit den Eltern ins Gespräch und in den Austausch in den Kindertageseinrichtungen gibt es zur Bündelung den Elternrat, der als Sprachrohr für alle Eltern im Sinne der Elternschaft agiert.

Die Grundsätze für unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt entsprechend auch für alle anderen Menschen. Die Teilnehmerinnen bzw. Klientinnen werden aktiv einbezogen. Sie sind u.a. an der Erstellung der Risikoanalysen beteiligt. Auch die Evaluation des Schutzkonzeptes erfolgt mit Hilfe der Rückmeldung der Teilnehmerinnen und Klientinnen.

## **7. Beschwerdeverfahren**

Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene und deren Eltern und alle Besucher oder Teilnehmer haben jederzeit das Recht eine Beschwerde an die jeweiligen Mitarbeiter\*innen der Ev. Kirchengemeinde zu richten. Beschwerden werden immer umgehend oder zeitnah bearbeitet. Der sich beschwerende wird bei der Bearbeitung mit einbezogen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich mit Problemen an die übergeordneten Gesamtleitungen der Ev. Kirchengemeinde zu wenden. Die Kontaktdaten findet man in den Gemeindehäusern in Form eines Organigramms sowie auf der Internetseite des Trägers ([www.kirchenkreis.org/bottrop.html](http://www.kirchenkreis.org/bottrop.html)).

Eine Beschwerde oder Anmerkung kann formlos oder mit dem Beschwerdebogen, sowohl schriftlich als auch per Email eingereicht werden. Die Beschwerdebögen können sowohl überreicht als auch in die dafür vorgesehenen Beschwerdeboxen eingeworfen werden. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, das direkte Gespräche zu suchen.

Außerhalb der Einrichtung und Gemeindehäusern können sich Besucher, Teilnehmer, Eltern, Kinder und Jugendliche an die Geschäftsleitung oder an die zuständigen Gemeindepfarrer wenden

Nach Möglichkeit erhalten alle Beteiligten eine altersentsprechende Aufklärung über Rechte, Pflichten, Partizipation und den Umgang mit Beschwerden in der Einrichtung.

Unser Umgang mit der Aufnahme von Beschwerden ist geprägt von unserer christlich wertschätzenden Haltung und Akzeptanz gegenüber allen Menschen.

Die Annahme von Beschwerden sehen wir als Chance die Qualität unserer Arbeit weiter zu entwickeln. Beschwerden werden lösungsorientiert und unter Einbeziehung des Beschwerdegebenden bearbeitet.



## 7.1 Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Hilfesuchende und Mitarbeitende,

mit diesem Bogen werden Eure / Ihre Meldungen an

\_\_\_\_\_

Vorname, Name

weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet.

Wir möchten Euch / Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden vertraulich behandelt) und in den Beschwerdekasten zu werfen oder zu mailen.

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Ort

\_\_\_\_\_

Name

### **Kontaktmöglichkeiten zu Euch / Ihnen:**

\_\_\_\_\_

Anschrift

\_\_\_\_\_

E-Mail

\_\_\_\_\_

Telefon

### **Situation:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### **Anliegen** (bitte ankreuzen)

- Ich möchte, dass diese Situation - ohne weitere Bearbeitung - zur Kenntnis genommen wird.



- Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird.
- Ich möchte ein Gespräch mit einer übergeordneten Person.
- Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit dem Konfliktpartner.
- Ich möchte ... \_\_\_\_\_

**Bearbeitung einer Beschwerde** (durch die zuständige Person)

**7.2 Entscheidung zur Reaktion auf die Beschwerde (kritische Anregung)**

- Keine Konsequenzen
  
- Folgende Konsequenzen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Zusätzliche Entscheidungen (z.B. Schulung, Diskussion in Gremien, ...)

\_\_\_\_\_  
Zeitpunkt für die Umsetzung beschlossener Veränderungen (falls zutreffend)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Zeitpunkt der Nachkontrolle (falls zutreffend)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### 7.3 Beschwerde – Dokumentation

Vom \_\_\_\_\_ Institution \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name(n) annehmender Mitarbeitenden

\_\_\_\_\_  
Name(n) Beschwerdeführende

\_\_\_\_\_  
Art / Inhalt der Beschwerde

\_\_\_\_\_  
Weitergeleitet am / an

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Weiteres Vorgehen / Weiterleitung am /an

\_\_\_\_\_  
Verantwortlich

\_\_\_\_\_  
Rückmeldung an den Adressaten der Beschwerde am / Inhalt

\_\_\_\_\_  
Wiedervorlage am:

\_\_\_\_\_  
Verantwortlich

## **8. Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung**

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung gemäß §47 Abs.2 SGB VIII ist dazu verpflichtet, der zuständigen Behörde, hier dem Landesjugendamt, unverzüglich alle Ereignisse oder Entwicklungen zu melden, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen.

Tritt eine Gefährdung auf, die das Wohl von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen gefährdet, ist im Rahmen der Ev. Kirchengemeinde immer eine Kinderschutzbeauftragte oder ein Kinderschutzbeauftragter zur Beratung und Falleinschätzung hinzuzuziehen. Eine Meldung an das Landesjugendamt oder an das örtliche Jugendamt erfolgt ausschließlich durch die Kinderschutzbeauftragten.

Die Falleinschätzung findet in der Regel mit dem zuständigen Mitarbeiter, der Einrichtungsleitung und einem Kinderschutzbeauftragten statt. Ggf. werden weitere beteiligte Mitarbeiter\*innen hinzugezogen.

Im Zweifelsfall kann über die Beratung des Kindeschutzbeauftragten hinaus eine Beratung nach §8b Abs.2 SGB VIII beim Landesjugendamt oder dem örtlichen Jugendamt eingefordert werden. So kann der Träger bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt Unterstützung erhalten.

Im Rahmen des Trägers können Einrichtung intern auf bekannte spezialisierte Fachberatungen wie diverse Beratungsstellen und die Kinderschutzbeauftragten zurückgreifen.

Externe Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt neben dem Landesjugendamt und dem örtlichen Jugendamt sind in Bottrop:

- Caritas Bottrop, Fernewaldstr. 262, 46242 Bottrop, Telefon 02041-757667,
- Gegenwind e.V., Essener Str. 13, 46236 Bottrop, Telefon: 02041-20811, gegenwind-bottrop@t-online.de
- SKF, Telefon 02041-1866376

Im Handlungsplan für den Umgang mit (sexualisierter) Gewalt wird noch einmal deutlich, wer und welche Institutionen wann eingeschaltet und informiert werden müssen.



## 9. Handlungsplan

Wird ein Fall von sexualisierter Grenzverletzung vermutet, ist es für beobachtende oder meldende Personen wichtig, sich an einen Handlungsplan halten zu können, der entsprechende Handlungssicherheit gibt.

Dies gilt zum einen der Entlastung der beteiligten Personen und bietet zum anderen auch allen anderen an dem Prozess Beteiligten eine Orientierung in Form festgelegter Handlungsschritte.

Das Vorgehen bei sexualisierter Gewalt wird somit für die Ev. Kirchengemeinde Bottrop genau definiert.

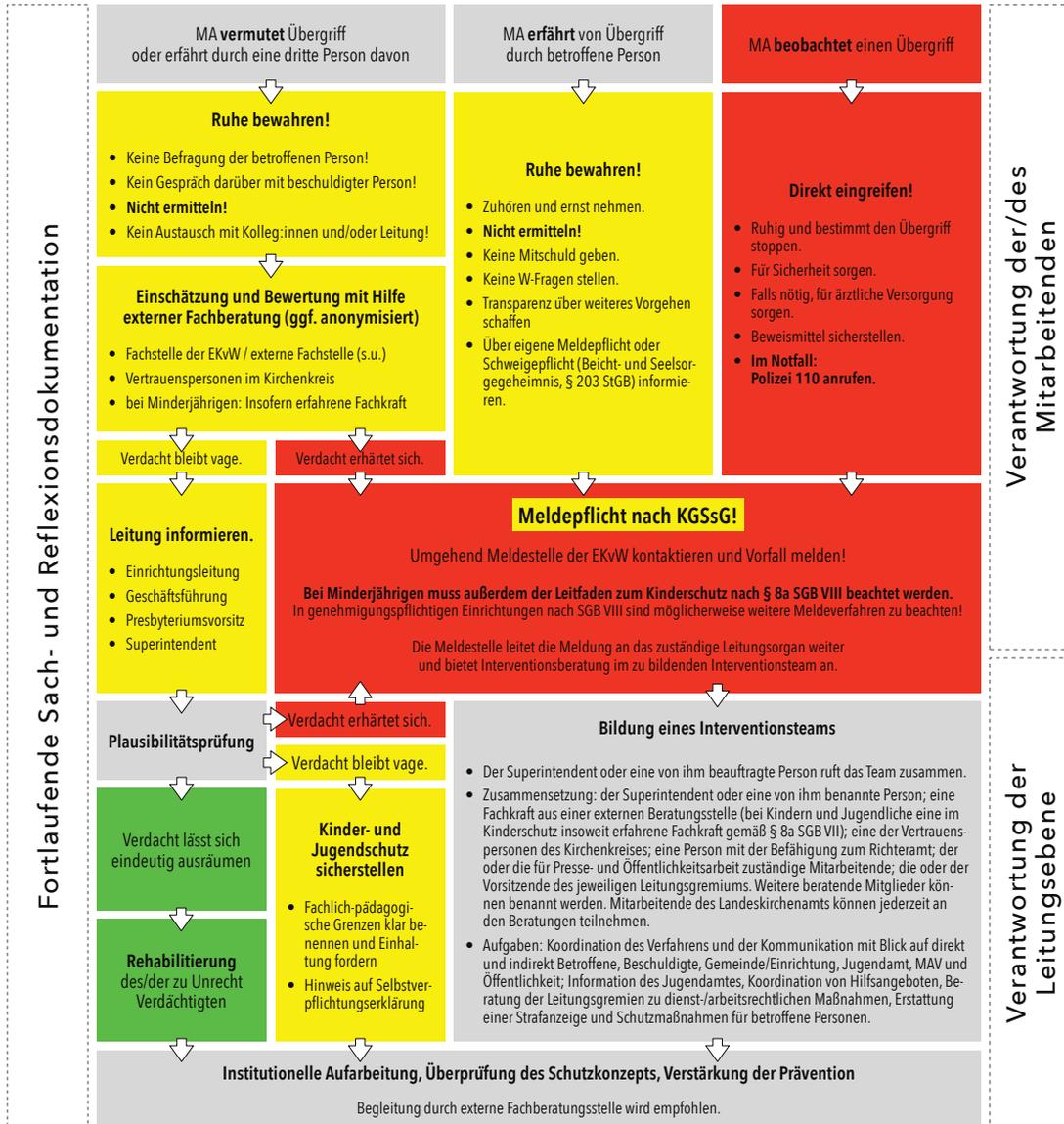
Die folgenden Handlungspläne beinhalten das Vorgehen bei sexualisierter Gewalt durch einen Mitarbeitenden und gibt Hilfestellungen für die meldenden Personen.

Neben der Meldestelle für verpflichtenden Meldung gem. §8 KGSSG bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gibt es bei der Landeskirche für Betroffene sexualisierter Gewalt eine Ansprechstelle, die beratend und auf Wunsch seelsorgend zur Verfügung steht. Die Meldestelle beauftragt Personen mit besonderem Seelsorgeauftrag gemäß §3 Seelsorgeheimnisgesetz.

## Interventionsplan | Notfallplan

(gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)

- für den Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und Gewalttaten durch kirchliche Mitarbeitende an minderjährigen und/oder erwachsenen Schutzbefohlenen
- für den Umgang mit Verstößen gegen das Abstinenzgebot durch kirchliche Mitarbeitende
- Verantwortlich für die Erfüllung der Meldepflicht sind alle haupt- oder nebenamtlich tätigen Mitarbeiter:innen, Auszubildenden, Praktikant:innen und Honorarkräfte sowie alle regelmäßig planend oder leitend tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen.
- Beicht- und Seelsorgegeheimnis sowie § 203 StGB sind unbedingt zu beachten.



Stand: 30.10.2024

**Folgende Änderungen zum Schutzkonzept sind noch in der Abstimmung mit dem Kirchenkreis:**



Mögliche Ergänzung im Kästchen links „Einschätzung und Bewertung mit Hilfe externer Fachberatung:

- bei Minderjährigen verpflichtend: Kinderschutzbeauftragte der Körperschaft

Mögliche Änderung im Kästchen rot „Meldepflicht nach KGSsG:

- In fett: Bei Minderjährigen verpflichtend ist gleichzeitig ....

Mögliche Änderung im Kästchen grau Interventionsteam:  
Zusammensetzung:

- Kinderschutzbeauftragte der Körperschaft

Bei den Kontaktdaten müssten die Kontaktdaten der Kinderschutzbeauftragten ergänzt werden.



## Interventionsteam

Dem Interventionsteam gehören (mindestens) an:

- der Superintendent oder eine von ihm benannte Person,
- eine Fachkraft aus einer externen Beratungsstelle, bei Kindern und Jugendliche eine im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGB VII,
- **der/die Kinderschutzbeauftragte der jeweiligen Körperschaft**
- eine der Vertrauenspersonen des Kirchenkreises,
- eine Person mit der Befähigung zum Richteramt,
- der oder die für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständige Mitarbeitende,
- die oder der Vorsitzende des jeweiligen Leitungsgremiums.

Das Rahmenkonzept des Kirchenkreises legt die Zusammensetzung des Interventionsteams für alle Körperschaften im Kirchenkreis fest. Die Trägerinnen können je nach Konstellation weitere Personen mit beratender Stimme für das Interventionsteam benennen. Mitarbeitende der landeskirchlichen Fachstelle können jederzeit an den Beratungen des Interventionsteams teilnehmen. Für jede der oben genannten Positionen gibt es Vertretungsregelungen.

### 9.3 Ansprechpartner/ Hilfsangebote

Institution	Adresse	Telefonnummer	Mail
Geschäftsführung	Volkhard Graf An der Martinskirche 1	02041 - 317010	volkhard.graf@ev-kirche- bottrop.de
Fachbereichsleitung	Stefanie Reich An der Martinskirche 1	0172-2889502 02041-317098	stefanie.reich@ev-kirche- bottrop.de
Pfarrer			
Abteilungsleitung und Einrichtungsleitung			
Kinderschutzbeauftragte	Stefanie Reich	0172-2889502 02041-317098	stefanie.reich@ev-kirche- bottrop.de
	Sandra Weiner	01577-2014883 02041-317095	sandra.weiner@ev.kirche- bottrop.de



	Dennis Gang	01577-4583437 02041-317095	dennis.gang@ev-kirche- bottrop.de
Ansprechstelle für betroffene sexualisierter Gewalt	Daniela Fricke	0521-594308	daniela.fricke@ekvw.de
Meldestelle nach dem KGSsG	Marion Neuper	0521-594381	marion.neuper@ekvw.de meldestelle@ekvw.de
Fachstelle „Prävention und Intervention“	Marion Neuper Christian Weber	0521-594381 0521-594380	marion.neuper@ekvw.de christian.weber@ekvw.de
Polizei	Gladbeckerstr. 44	02041 6952131	
Jugendamt	Prosperstr. 71/1	02041-7030	
Kinderklinik	MHB Bottrop	02041-1061550	
Spezialisierte Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt	<b>Caritas</b> Fernealdstr. 262 46242 Bottrop  <b>SKF</b>  <b>Gegenwind e.V.</b> Essenerstr. 16 46236 Bottrop	02041-757667  02041-1866376  02041-20811	gegenwind-bottrop@t- online.de

## 9.4 Sofortmaßnahmen

Dieses Schema mit Sofortmaßnahmen soll eine klare und einfache Anleitung für den Umgang mit Krisensituationen in Bezug auf sexualisierte Gewalt sein.

Die Vermutung, dass ein Schutzbefohlener von sexualisierter Gewalt durch einen Mitarbeitenden betroffen ist, besteht.

Was ist zu tun?



**RUHE BEWAHREN!**

**Keine Befragungen von betroffenen Personen.**



Meldende Person	Betroffene Person	Vermeintlicher Täter
1. Sachlicher Umgang mit der Situation	Botschaft: Wir kümmern uns! Sicherheit geben	Kein ungewöhnlicher Umgang im Verhalten
2. Erläuterung des Meldebogens Information/ Erläuterung des Handlungsplans Erläuterung der Verfahrensabläufe <b>Eigene Grenzen beachten und bei Bedarf Hilfe holen</b> (mit der betroffenen Person abstimmen)	<div style="border: 1px solid #4a90e2; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Hilfsstelle/Hilfsangebot</div> Hinweis auf Verschwiegenheit nach Außen Zuverlässiger Gesprächspartner sein	Nicht mit dem Vorwurf konfrontieren Verfahrenswege einhalten
<div style="border: 1px solid #4a90e2; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Hilfsstelle/Hilfsangebot</div>	Zuhören und Glauben schenken	
3. Absolute Verschwiegenheit	Alle Schritte werden besprochen	
4. Meldebogen ausfüllen		
Handlungsplan folgen		

## 9.5 Dokumentation

Falldokumentationen sind separat von Personalunterlagen aufzubewahren um Unbefugten keinen Zugang zu ermöglichen. Diese Daten unterliegen, wie alle anderen, den Datenschutzbestimmungen. Der folgende Meldebogen soll Hilfestellung bei der Anfertigung der Falldokumentation geben. Bei Dokumenten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt im Sinne des Kirchengesetzes unterscheidet man zwischen Sach- und Reflexionsdokumentation. Diese sind verschlossen und getrennt voneinander aufzubewahren.



## 9.6 Meldebogen

Eingang der Meldung	
Datum:	
Uhrzeit:	
Aufgenommen von:	
Name:	
Anschrift und Telefonnummer:	
Funktion:	
Name des Kindes:	
Geb. am:	
In der Einrichtung seit:	
Name der Sorgeberechtigten:	
Anschrift der Sorgeberechtigten:	
Name der beschuldigten Person:	
Alter:	
Anschrift:	
Funktion:	
Angaben zum Vorwurf	
Was wurde beobachtet/ wahrgenommen/berichtet? (sachliche Formulierung)	
Wann wurde die Situation beobachtet/ wahrgenommen?	
Sind weitere Personen involviert/ informiert? Wer?	

## 9.7 Rehabilitation

Ein Fehlverdacht oder eine Fehlbeschuldigung haben große Auswirkungen für den entsprechenden Mitarbeiter und die Zusammenarbeit.

Die Rehabilitation des Mitarbeitenden hat dementsprechend einen ebenso großen Stellenwert wie eine gute Intervention. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis.

Die Rehabilitation liegt in der Verantwortung der Fachbereichsleitung in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Abteilungsleitungen und Einrichtungsleitungen.

Folgende Punkte sind bei der Rehabilitation von Bedeutung:

- Ein sensibler Umgang mit zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten. Unbegründete Verdachtsmomente werden berichtigt.
- Alle Schritte werden mit der zu Unrecht beschuldigten Person abgestimmt.
- Auf Wunsch der zu Unrecht beschuldigten Person kann es zu einem Einsatzwechsel oder zu einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsvertrages kommen.
- Alle Stellen, die in den Vorfall involviert waren, werden informiert.
- Benötigt der Betroffene oder das Team Hilfestellungen, werden diese zur Verfügung gestellt.
- Ggf. wird die Öffentlichkeit in Absprache mit den Betroffenen informiert.

## 9.8 Aufarbeitung

Im Anschluss an das komplette Verfahren wird dieses durch die beteiligten Personen reflektiert.

Diese Erkenntnisse werden zur Bearbeitung, Verbesserung und Aktualisierung des Schutzkonzeptes genutzt.

## 10. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes. Die Mitarbeitenden und Besucher\*innen unserer Gemeinde und der gemeindlichen Einrichtungen werden auf unterschiedlichen Wegen informiert. Das Rahmenschutzkonzept wird auf der Homepage [www.ev-kirche-bottrop.de](http://www.ev-kirche-bottrop.de) veröffentlicht und im einwort.aktuell vorgestellt. Weiter werden die Gemeindehäuser als auch Einrichtungen mit Beschwerdeboxen und Hinweisen auf das Schutzkonzept sowie den wesentlichen Kontaktdaten ausgestattet.

Durch die gemeinsame Erstellung von Risikoanalysen in der Gemeinde und den gemeindlichen Einrichtungen, Schulungen und die regelmäßige Evaluation, ist das Schutzkonzept ein lebendiger Teil des Gemeindelebens.

## 11. Evaluation und Monitoring

Das Schutzkonzept wird alle vier Jahre überprüft. Die Verantwortung zur regelmäßigen Überprüfung des Schutzkonzeptes der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Zu ihrem Zweck wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Folgende Elemente sind Teil der Überprüfung:

### 1. Befragung der Gemeinde sowie ihrer Einrichtungen

Im Zentrum der Befragung stehen die jeweiligen Erfahrungen mit der Umsetzung des Schutzkonzeptes.

## **2. Überprüfung der Risikoeinschätzung**

Es wird sowohl darauf geachtet, ob die Beschreibung des Tätigkeitsfeldes sowie die entsprechende Risikoeinschätzung noch aktuell sind.

## **3. Auswertung von Verdachtsfällen und konkreten Fällen**

Alle Fälle werden ausgewertet. Mit Hilfe des Ergebnisses werden die im Schutzkonzept beschriebenen Mechanismen des Beschwerdeverfahrens sowie der Interventionsplan überprüft.

Abschließend erstellt die Arbeitsgruppe einen Bericht, welcher dem Presbyterium zur Verfügung und durch dieses in der Gemeinde und den Einrichtungen veröffentlicht wird. Weiter entwickelt die Arbeitsgruppe Beschlussvorschläge für notwendige Veränderungen im Schutzkonzept für das Presbyterium.

# **Eine Handreichung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII**

Was tun wir bei Verdacht auf  
Kindeswohlgefährdung von Kindern,  
die unsere Einrichtungen besuchen?

# Definition

## **Definition von Kindeswohlgefährdung**

Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII ist das Unterlassen oder Handeln eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, das mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes bzw. des Jugendlichen führt.

Kindeswohlgefährdung ist das Wohl und das Recht eines Kindes (nach Maßstab gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung), beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen (wie z.B. Heime, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder bestimmter Therapien), dass zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und /oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann und was die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe – Einrichtungen und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls des Kindes notwendig machen kann.

## **Kindeswohlgefährdung ist ein Scheitern der Beziehung**

- im soziokulturellen Kontext (keine Arbeit, geringe Bildung usw.)
- im familiären Kontext (Trennung, unsichere Erziehungseinstellung, umkehrende Rollen, abnehmende Konfliktfähigkeit)
- im individuellen Kontext der Eltern und Kinder (eigene Kindheitserfahrung, geringe Stressbewältigung, geringe Selbst-Kontrolle, agierende/reagierende/überforderte Kinder)
- im Krisenkontext (Rückzug aus der Situation -Vernachlässigung)

## **Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung**

Gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. nach §1666 BGB). Gibt es mehrere, hinreichend konkrete und ernst zu nehmende Anhaltspunkte, muss gehandelt werden.

## **Formen**

### **Formen von Kindeswohlgefährdung**

- körperliche Misshandlung
- sexuelle Misshandlung
- Vernachlässigung
- psychische/ emotionale Misshandlung
- Beeinträchtigung der elterlichen Erziehungscompetenz

### **Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB, 2000:**

„Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind zu unterlassen.“

### **Körperliche Misshandlungen**

- meist gemeinsam mit psychischen Misshandlungen
- umfasst alle Arten bewusster oder unbewusster Handlungen, die nicht zufällig zu körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder sogar zum Tode führen

- meist in Stresssituationen, bei Kontrollverlust als Folge einer affektiven Krise  
**Beispiele:** schlagen mit der Hand, festhalten, prügeln, verbrühen, verbrennen, hungern oder dursten lassen, beißen, würgen, unterkühlen bis hin zu gewaltsamen Angriff mit Gegenständen usw.  
**Anhaltspunkte:** Verletzungen an den Körperteilen, Angst, Scham, Veränderung des gesamten Verhaltens, eigene Konflikte nur durch Gewalt und lautes Schreien lösen usw.

### Sexuelle Misshandlungen

- meist gemeinsam mit anderen Misshandlungen
- ist eine, unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition grenzüberschreitende sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen  
**Beispiele:** Belästigung, Masturbation, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, oraler, analer oder genitaler Verkehr usw.  
**Anhaltspunkte:** selten finden sich medizinisch eindeutige Hinweise, dramatische Verhaltensveränderung, plötzlich auftretende einfordernder Körperkontakt, unangebrachtes altersuntypisches Sexualverhalten, Zurückziehen, sich nicht mehr anfassen lassen usw.

### Vernachlässigung

- ist eine situative oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns. Unkenntnis oder Unfähigkeit der Sorgeberechtigten oder Personen die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse eines Kindes zu befriedigen, es angemessen zu ernähren, zu pflegen, zu kleiden, zu beherbergen, für seine Gesundheit zu sorgen, es emotional, intellektuell, beziehungsmäßig und erzieherisch zu fördern.  
**Anhaltspunkte:** Unterernährung, Überfütterung, ständiges Essen suchen, zurückziehen, starke Zuwendung bei Fremden einfordern, altersuntypisches Verhalten (kein Sprechen, nicht laufen, wenig Motorik), psychische Auffälligkeiten, sprechen über existentielle Ängste usw.
- Auswirkungen: umso kleiner die Kinder umso dramatischer die Gefährdung

## **Psychische / emotionale Misshandlung**

- nie alleine, immer gleichzeitig mit anderen Formen der Misshandlung
- sind wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen (oft durch Partnerschaftskonflikte, Trennungen oder häuslicher Gewalt)

**Beispiele:** Demütigung, terrorisieren, isolieren, Hausarrest, Liebesentzug, Schimpfen usw.

**Anhaltspunkte:** Angst, zurückziehen, offene Ablehnung, kein Vertrauen zu Anderen, Überforderung, Schuldgefühle, einnässen, plötzlicher Zensurenabfall, oft krank usw.

## **Beeinträchtigung der elterlichen Erziehungskompetenz**

- meist mit anderen Formen der Misshandlung
- kann durch psychische Erkrankung, Substanzabhängigkeit, oder geistiger Behinderung, durch Überforderung, durch mangelnde intellektuelle Kompetenz, Prägung durch die eigene Erziehung eingeschränkt sein

**Beispiele:** keine Gefährdungseinsicht, keine Bedürfnisseinsicht, Angst, Schuldgefühle, schädigendes Verhalten (z.B. bei Münchhausen-Syndrom, Verabreichen von Medikamenten, um Aufmerksamkeit zu erhalten), schwere körperliche und seelische Schädigung des Kindes / Jugendlichen usw.

**Anhaltspunkte:** Rollenumkehr, Kind übernimmt Verantwortung für Mutter / Vater, manchmal Lernstörungen, schamvolles Helfen, Abhängigkeit der Eltern vertuschen, soziale Isolation, Aufbau des gleichen Krankheitsbildes usw.

## **Für die Praxis lässt sich folgende Aussage formulieren:**

Je geringer die finanziellen und materiellen Ressourcen (Armut, Arbeitslosigkeit, Verschuldung, Obdachlosigkeit etc.) und je schwieriger die soziale Situation (soziale Isolation, Mangel an Hilfsangeboten, alleinerziehend, viele Kinder mit geringem

Altersunterschied, schwieriges Wohnumfeld, Schwellenängste gegenüber helfenden Instanzen etc.) und je desorganisierter die Familiensituation (Desintegration in der eigenen Familie Trennung / Scheidung der Eltern etc.) und je belasteter und defizitärer die persönliche Situation der erziehenden Eltern (Mangelerfahrungen in der eigenen Kindheit, unerwünschte Schwangerschaft, mangelnde Leistungsfähigkeit, psychische und physische Überforderung, Behinderung der Eltern, Sucht etc.) und je herausfordernder die Situation und das Verhalten des Kindes (Behinderung des Kindes, Krankheitsanfälligkeit, schwieriges Sozialverhalten etc.) von den Eltern erlebt wird, desto höher ist das Risiko einer Kindeswohlgefährdung.

## Was tun?

### **Anzeichen für Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung - WAS TUN?**

1. Fallgespräch mit der Einrichtungsleitung / Lehrern und anderen am Kind arbeitenden Personen
2. Dokumentationsbogen „Kindeswohlgefährdung“ (im Anhang) von allen am Kind arbeitenden Mitarbeitern unabhängig voneinander ausfüllen lassen. Dieser dient als Gesprächsgrundlage und für eine eventuelle Meldung ans Jugendamt.
3. Klärung:
  - mehrere Anhaltspunkte müssen gegeben sein
  - Eindrücke relativieren / eventuell Meinung im Team beraten und dokumentieren
  - Kinderschutzbeauftragte hinzuziehen

**Sollte bereits an diesem Punkt erkennbar sein, dass es sich um eine akute Kindeswohlgefährdung handelt, ist umgehend ein / eine Kinderschutzbeauftragte/r der Evangelischen Kirchengemeinde Bottrop zu informieren. Meldungen an das Jugendamt werden ausschließlich durch die Kinderschutzbeauftragten durchgeführt (standardisiertes Verfahren).**

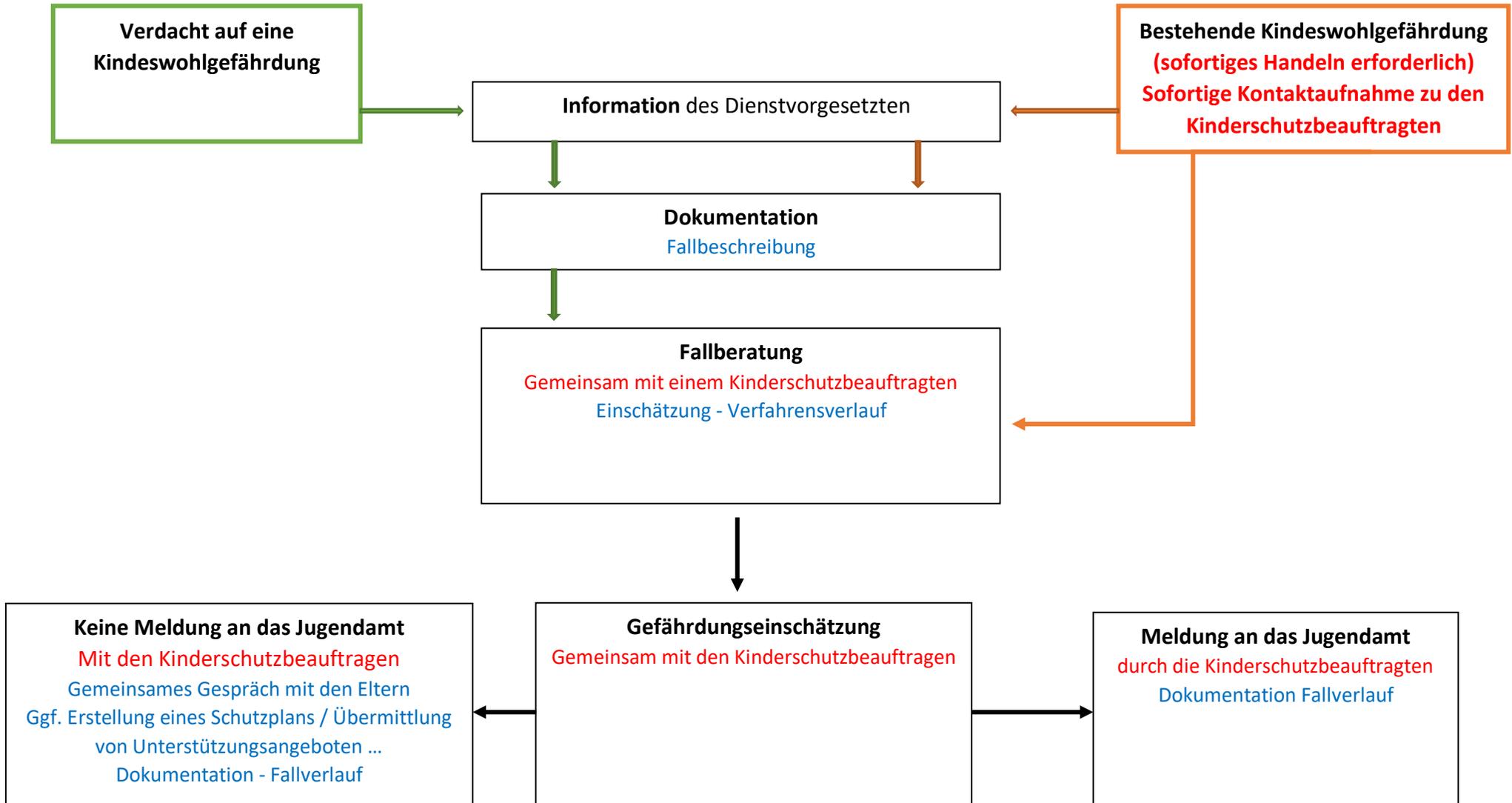
## **Verfahren bei nicht akuten Gefährdungen**

- Kontakt zu den Erziehungsberechtigten aufnehmen und prüfen, ob Familie zugänglich ist
- mit Erziehungsberechtigten über das Beobachtete, die Probleme und Sorgen sprechen
- Kontakt zu den Kinderschutzbeauftragten der Ev. Kirchengemeinde Bottrop aufnehmen
- Unterstützung anbieten (Angebote aufzeigen, Leistungen verschiedener Träger erläutern, Ärzte, Kliniken usw.)
- Vereinbarungen und Absprachen treffen, schriftlich mit Eltern u. Kindern die Teilziele/ Ziele festhalten, diese verfolgen und die Einhaltung in Gesprächen überprüfen
- wenn keine Verbesserung eintritt, die angebotenen Hilfen nicht ausreichen, Eltern nicht Willens oder in der Lage sind, mit den Helfern zu kooperieren, Hilfe zur Erziehung beantragt werden muss oder das Wohl des Kindes weiterhin gefährdet ist, dann Meldung an die Kinderschutzbeauftragten
- akute Gefährdung: Meldung an Kinderschutzbeauftragte
- chronische Gefährdung: weiteres Fallgespräch und / oder unverzügliche Meldung bei den Kinderschutzbeauftragten

## **DOKUMENTATIONSPFLICHT!**

- Daten von Kind, Familie und Umfeld
- beteiligte Fachkräfte
- zu beurteilende Situation/ Indikatorenbogen/ andere Handlungsabläufe
- Ergebnis der Beurteilung
- weitere Entscheidungen
- Definition der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt
- Zeitschiene festlegen

## Verfahrensablauf bei einer bestehenden oder bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung



## DATENSCHUTZ | SCHWEIGEPFLICHT

- Der Grundsatz einer befugten Datenübermittlung ist so einfach, dass er häufig zu wenig Beachtung findet: Daten dürfen in der Regel mit Einwilligung des Betroffenen weitergegeben werden (§ 65 Abs.1 Nr.1 SGB VIII)
- eine anonymisierte Fallbesprechung mit anderen Fachkräften (insoweit erfahrene Fachkräfte (Kinderschutzbeauftragte) bei Trägern / ASD) ist möglich, um sich Klarheit über die Situation zu verschaffen oder Unsicherheiten in der eigenen Wahrnehmung auszuschließen
- alle Mitarbeiter aus allen Professionen haben Schweigepflicht – keiner darf Sozialdaten weitergeben - es sei denn, es gibt eine Schweigepflichtentbindung der Personen / Erziehungsberechtigten
- bei akuter Kindeswohlgefährdung ist eine Schweigepflichtentbindung nicht notwendig, sofortige Maßnahmen sind zu ergreifen § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand)

## Kinderschutzbeauftragte

Reich, Stefanie	Ev. Kirchengemeinde Bottrop	02041 – 317098 0172 - 2889502
Weiner, Sandra	Ev. Kirchengemeinde Bottrop	02041 – 317095 01577 – 2014883
Gang, Dennis	EiDEK	02041 – 317095 01577 - 4583437